

**Gegenstand: Wohnpark Ried im Traunkreis - Errichtung einer Wohnanlage - Haus B**  
**Ansuchen vom 17.04.2026 (eingelangt am 29.04.2026)**

## **Kundmachung** **Anberaumung einer Bauverhandlung**

Die Ö-Baumanagement GmbH, Großendorf 120, 4551 Ried im Traunkreis, hat am 17.04.2026 (eingelangt am 29.04.2026) um baubehördliche Bewilligung des Bauvorhabens Wohnpark Ried im Traunkreis - Errichtung einer Wohnanlage - Haus B auf dem Grundstück Nr. 133/2, EZ NEU 2, KG Ried im Traunkreis (gemäß Teilungsplan und Bauplatzbewilligungsbescheid) bzw. Gst. Nr. 133 (ALT), EZ 6, KG Ried im Traunkreis, angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 OÖ BauO 1994, LGBl. 66/1994 idF LGBl. 14/2024 die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche Bauverhandlung anberaumt.

<b>Ort - Treffpunkt: Gemeindeamt Ried im Traunkreis, Sitzungssaal, 1. Stock</b>	
<b>Datum:</b>	<b>Mittwoch, 08. Juli 2026</b>
<b>Zeit:</b>	<b>14:30</b>

Die auf das Bauvorhaben Bezug habenden Pläne und sonstige Unterlagen liegen zur Einsichtnahme während der Amtsstunden im Gemeindeamt der Gemeinde Ried im Traunkreis auf.

### **Allgemeine Hinweise:**

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister  
Stefan Schöfberger